



BDK Landesgeschäftsstelle NRW | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Abgeordneter
Daniel Sieveke

Mit elektronischer Post

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4211

A09

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Sebastian Fiedler
Funktion
Landesvorsitzender
E-Mail
Sebastian.Fiedler@bdk.de
Telefon
+49 (0) 211.99 45 - 568
Telefax
+49 (0) 211.99 45 - 569

Düsseldorf, 21.09.2016

Antrag der Piraten-Fraktion „Überwachungsgesamtrechnung vorlegen: Transparenz über Situation der Freiheiten in unserer Gesellschaft schaffen“ Drucksache 16/11307

Schriftliche Anhörung des Innenausschusses

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum o. g. Antrag der Piraten-Fraktion Stellung zu nehmen.

Der BDK NRW sieht weder fachlich noch rechtsstaatlich eine Notwendigkeit, die im Antrag erhobenen Forderungen umzusetzen. Ich rate insoweit davon ab. Nähere Einzelheiten bitte ich der als Anlage beigefügten Ausarbeitung von Kriminalhauptkommissar Oliver Huth zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Sebastian Fiedler)
Landesvorsitzender
Stellvertretender Bundesvorsitzender



Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Überwachungsgesamtrechnung vorlegen: Transparenz über Situation der Freiheiten in unserer Gesellschaft schaffen - Antrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/8976

Die Fraktion der Piraten fordert die Landesregierung auf, unter gesonderten Kautelen einen Bericht über die bestehenden staatlichen und staatlich beauftragten Datensammlungen („Überwachungsgesamtrechnung“) vorzulegen.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW kann dem Antrag nicht zustimmen.

Die rechtsdogmatische Einordnung gesetzgeberischer Pflichten des Landes Nordrhein-Westfalens, die sich aus dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Mindestspeicherfristen ergeben könnten, überlassen ich an dieser Stelle den ebenfalls angeschriebenen Sachverständigen.

Die Polizeien in Nordrhein-Westfalen und den übrigen Bundesländern sind Garanten für die Gewährleistung persönlicher Grundrechte, die das staatliche Handeln begrenzen und dem Bürger einen gesicherten Freiheitsraum einräumen.

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung nach Recht und Gesetz. Dabei stellt das Übermaßverbot die übergreifende Leitregel allen staatlichen Handelns dar. Die Polizei in Nordrhein-Westfalen ist insbesondere bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen im Gefahrenabwehrrecht (Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen) oder auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Strafprozessordnung) umfangreichen Kontrollmechanismen unterworfen (z. B. Kennzeichnungspflichten, Benachrichtigungspflichten, Eröffnung des Rechtsweges mit gerichtlicher Kontrolle, Beachtung des Kernbereichs privater Lebensführung, etc. - z.B. normiert in § 17 Abs. 5 und 6 PolG NRW oder § 101 StPO). Datenerhebungen erfolgen im Einzelfall und unter Beachtung der jeweiligen spezialgesetzlichen Norm (Vorbehalt des Gesetzes). Somit gestaltet sich die Arbeit der Polizei in Nordrhein-Westfalen äußerst transparent.

In der Gesamtschau ergeben sich daher aus unserer Sicht keine Notwendigkeiten, die im Antrag und den Fragestellungen aufgestellten Forderungen umzusetzen.

gez. Oliver Huth
(stellvertretender Landesvorsitzender
Landesverband BDK NRW)